

Roger Fromm als Willensvollstrecker einsetzen

Anleitung für die Einsetzung durch letztwillige Verfügung · Stand August 2026

Die Einsetzung als Willensvollstrecker erfolgt durch eine letztwillige Verfügung, in der Regel durch Ihr Testament.

Wenn bereits ein Testament besteht

Möchten Sie lediglich Roger Fromm als Willensvollstrecker einsetzen, kann bei einem eigenhändigen Testament grundsätzlich eine kurze handschriftliche Ergänzung genügen. Diese könnte beispielsweise lauten:

Ergänzung zu meinem Testament vom [Datum]
Ergänzend zu meinem Testament vom [Datum] ernenne ich Roger Fromm zu meinem Willensvollstrecker im Sinne von Art. 517 ZGB.
Sämtliche übrigen Bestimmungen meines Testaments bleiben unverändert bestehen.
[Ort], [Datum]
[Unterschrift]

Wichtig: Die Ergänzung muss vollständig von Hand geschrieben, datiert und unterschrieben werden. Eine notarielle Beglaubigung ist bei einem eigenhändigen Testament grundsätzlich nicht erforderlich.

Was zusätzlich empfohlen wird

Persönliches, kostenloses Gespräch

Vor der Einsetzung empfiehlt sich ein persönliches Gespräch mit Roger Fromm. Dabei können Ihre Vorstellungen, die familiäre Situation und Besonderheiten des Nachlasses besprochen werden. Gleichzeitig können Sie sicherstellen, dass Roger Fromm bereit ist, das Mandat später zu übernehmen.

Kopie des Testaments bzw. der Ergänzung

Es empfiehlt sich, Roger Fromm eine Kopie der Einsetzung zu übergeben. So ist bekannt, dass ein Mandat vorgesehen ist, und die notwendigen Vorkehrungen können im Todesfall rascher getroffen werden.

Original sicher hinterlegen

Das Original sollte so aufbewahrt werden, dass es im Todesfall zuverlässig gefunden und eröffnet wird. Empfehlenswert ist insbesondere die amtliche Hinterlegung beim zuständigen Notariat.

Bei einem Erbvertrag, einem öffentlich beurkundeten Testament oder komplexeren erbrechtlichen Verhältnissen sollte die Ergänzung vorgängig mit einem Notar oder Erbrechtsanwalt abgestimmt werden.

Ihre nächsten Schritte

- ✓ Erstgespräch vereinbaren – kostenlos und unverbindlich: cal.aimail.ch/buchen/fromm
- ✓ Ergänzung von Hand schreiben, datieren und unterschreiben
- ✓ Kopie an Roger Fromm übergeben
- ✓ Original sicher aufbewahren oder amtlich hinterlegen
- ✓ Bei Erbvertrag oder beurkundetem Testament: vorgängig mit dem Notariat abstimmen

Erstgespräch vereinbaren – kostenlos und unverbindlich

Bevor Sie etwas festhalten: In einem persönlichen Gespräch klären wir, ob die Einsetzung eines Willensvollstreckers für Ihre Situation sinnvoll ist und ob ich dafür die richtige Person bin. Ohne Verpflichtung – auch dann, wenn Sie sich am Ende für einen anderen Weg entscheiden.

cal.aimail.ch/buchen/fromm

Rechtlicher Hinweis

Diese Anleitung dient der allgemeinen Orientierung und ersetzt keine individuelle Rechts- oder Steuerberatung. Für die Errichtung oder Änderung eines Testaments, eines Erbvertrages sowie für komplexe erbrechtliche Gestaltungen empfiehlt sich die Beratung durch einen Notar oder spezialisierten Erbrechtsanwalt. Grundlage: Art. 517 ff. ZGB. Die Einsetzung erfolgt auf Roger Fromm persönlich und nicht auf die INVESTORY AG; sie ist mit keiner Verpflichtung verbunden, Vermögenswerte durch INVESTORY verwalten zu lassen oder bei einer bestimmten Bank zu belassen.